

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-42-ZDFi-2019-450		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 13.08.2019		
	Verfasser: Yvonne Otte		
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.08.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin	Entscheidung

Sachverhalt:

Bestandteil der Hauptsatzung sind die Entschädigungskriterien für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Ausschüsse.

Mit der Neufassung der Entschädigungsverordnung M-V sowie anderen Regelungen sind eine Reihe Veränderungen (§§ 3, 6, 7, 8 und 9) vorzunehmen, die in der vorliegenden Hauptsatzung entsprechend umgesetzt werden können.

Es entstehen Mehrkosten, sobald die Entschädigung für den Bürgermeister und seine Stellvertreter angehoben werden. In der Planung für 2019 ist dies nicht berücksichtigt.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja	
☐	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme: ca 8.400 € ab 09/2019 (Mehrkosten von ca. 4.200 €)

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Ergebnishaushalt

Produkt: 11104

Bezeichnung: Bürgermeisteraufwendungen

Sachkonto: 5011000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **überplanmäßig** durch liquide Mittel bereitgestellt werden. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde ist die Zahlung der Höchstsätze zu überdenken. Mehrausgaben belasten den Finanzhaushalt der Gemeinde zusätzlich.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag i.H.v. € ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Wulkenzin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wulkenzin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: "Wellenförmig gespalten; vorn in Blau ein goldener Schlüssel mit rückgewendetem Bart; hinten in Gold ein aufgerichteter roter Fuchs".
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen nach Abs. 2 und die Umschrift „GEMEINDE WULKENZIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb und Blau gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge der beiden Querstreifen übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Wulkenzin, Neuendorf und Alt Rhäse. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorzusehen.
In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die ständigen beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern im Finanzausschuss, aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Bürger im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Bürger im Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - **Finanzausschuss:** für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr:** für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
 - **Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport:** für Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Übrigens gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von (bis zu 1.500 € möglich). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich (bis zu 300 € möglich), die zweite Stellvertretung monatlich (bis zu 150 € möglich). Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Für Fraktionssitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, für Sitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung bzw. ihrer Ausschüsse dient. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich acht beschränkt.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von (bis zu 100 € möglich).
- (6) Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wulkenzin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Wulkenzin im Bereich Bekanntmachungen, öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Information in der Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“, sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist. Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Wulkenzin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Wulkenzin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“. Diese erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet des Amtes Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:
- in Wulkenzin, Hauptstraße 3, Höhe Gaststätte „Hubertus“
 - in Wulkenzin, Schulstraße, Gemeindezentrum
 - in Neu Rhäse, Lindenstraße vor der Bushaltestelle
 - in Neuendorf, Dorfstraße, Kreuzung Gaststätte „Waldeslust“
 - in Neuendorf, Rotdornstraße.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde Wulkenzin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2014 außer Kraft.

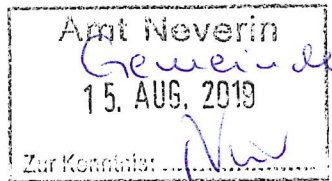
Wulkenzin, _____

Blank
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.07.2014 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____



Neuendorf, 14.08.2019

Gemeindevertretung Wulkenzin
Fraktion "Wir für die Gemeinde"

Antrag der Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung

Auf der nächsten Sitzung der GV Wulkenzin am 27.08.2019 sollen die nachfolgenden Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin beschlossen werden.

Durch die ebenfalls beantragte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wulkenzin und die Neufassung der EntschVO M-V ist auch die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin zu ändern. Darüber hinaus sollen aufgrund der nunmehr 13-köpfigen Gemeindevertretung die Größe der beratenden Ausschüsse angepasst werden. Weiter soll eine Möglichkeit der Beteiligung an aktuellen Themen der Gemeindevertretung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wulkenzin im Rahmen der Einwohnerfragestunde vor einer Gemeindevertretersitzung geschaffen werden.

Folgende Änderungen sollen beschlossen werden:

a. § 2 Absatz 3

Streichung von Satz 2!

b. § 4 Absatz 2 NEU

Die ständigen beratenden Ausschüsse setzen sich aus vier Gemeindevertretern im Finanzausschuss, aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Bürger im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Bürger im Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport zusammen.

c. § 5 Absatz 2 NEU

Die Gemeindevertreter sind durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich über die Entscheidungen unter Angabe des Grundes im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

d. § 6

Absatz 1 (mit Änderungen):

Der Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten am Stück sowie im Kalenderjahr in der Summe nicht über drei Monate hinausgehen.

Absatz 2 (NEU):

Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro.

Dem ersten Stellvertreter beziehungsweise bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt. Diese zusätzliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird dem ersten Stellvertreter ab dem fünften Tag einer Stellvertretung und dem zweiten Stellvertreter ab dem dritten Tag einer Stellvertretung in einem Kalendermonat bewilligt. An den Tagen der Vertretung des Bürgermeisters entfällt für den Vertreter das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Die Gemeindevertretung ist über die Vertretungen durch den Bürgermeister schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Grundes der Vertretung zu informieren.

Absatz 3 (NEU):

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

Absatz 4 (ALT Absatz 3 mit Änderungen):

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro. Darüber hinaus erhalten sie für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Satz 2 gilt gleichermaßen für sachkundige Bürger für Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Vor- oder Nachbereitung der Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Absatz 5 (alter Absatz 4):

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Begründung:

- zu a.** Die Streichung von Satz 2 soll der Erhöhung der Bürgerbeteiligung dienen und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit bieten auch zu aktuellen Themen vor einer Gemeindevertretersitzung Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- zu b.** Aufgrund der nunmehr 13-köpfigen Gemeindevertretung muss die Größe der beratenden Ausschüsse angepasst werden, da nach der alten Regelung nur 9 von 12 Gemeindevertretern (der Bürgermeister zählt hier nicht rein) die Möglichkeit einer Mitarbeit in den beratenden Ausschüssen haben würden.
- zu c.** Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Die bisherige Regelung sieht zwar eine Informationspflicht des Bürgermeisters über getroffene Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin gegenüber der Gemeindevertretung vor, jedoch wird das Wann und das Wie nicht weitergehend konkretisiert. So wurde in der Vergangenheit flüchtig mündlich und wenig nachvollziehbar über Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 informiert. Zur pflichtgemäßen Erfüllung der aus der Kommunalverfassung hervorgehenden Aufgaben der Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters sind die eingearbeiteten Änderungen zu beschließen.
- zu d.** Hier wurden die Entschädigungssätze an die neue EntschVO M-V angepasst. Bei den Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter wurde bewusst unter den eigentlichen Sätzen (1. Stellvertreter 240-300 Euro, 2. Stellvertreter 120-150 Euro) geblieben und eine Art "Leistungsprinzip" eingearbeitet. Die 1/30 Regelung entspricht einer funktionalen Aufwandsentschädigung für die Vertreter von 50 Euro pro Tag der Vertretung. Durch die bereits monatlich gezahlten "Grundaufwandsentschädigungen" sind beim ersten Stellvertreter vier Vertretungen und beim zweiten Stellvertreter zwei Vertretungen "inklusive". Die eingearbeitete Informationspflicht des Bürgermeisters ergibt sich aus den bereits unter c. geschilderten Gründen.

Christian Konkel

-elektronisch versandt / ohne Unterschrift gültig-

